

Verpflichtung des Arbeitnehmers gewesen waren. Das Revisionsgericht schloss sich der Erklärung des Beklagten an, dass er offiziell der Geschäftsführer unterstellt war, was seine direkte und unmittelbare Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen für den Mandanten ausschließt.

► 11 – 3/2020

Zusätzliche Sicherung der Klage nach Art. 272 GZPO

OGH, Urt. v. 19. Dezember 2019 № AS-1580-2019

Art. 272 GZPO

Die Sicherung der Klage vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens schließt nicht aus, dass zusätzliche Mittel zur weiteren Sicherung eingesetzt werden können, wenn Maßgaben des Art. 272 GZPO erfüllt werden.

Anmerkung des Herausgebers: Vor der Einleitung des Verfahrens wurde die Forderung gesichert und der Anteil des zukünftigen Beklagten an der GmbH wurde gepfändet. In der Phase der Verhandlung des Falles vor dem Berufungsgericht verlangte der Kläger, das Eigentum des Beklagten zusätzlich mit einer Sicherungshypothek zu belasten, um die Klage zu sichern. Der Kläger wies darauf hin, dass der beschlagnahmte Anteil an der GmbH keinen Wert hatte. Das Berufungsgericht gab die Forderung des Klägers statt. Der Oberste Gerichtshof wies die Berufung des Beklagten zurück und erklärte, dass das Berufungsgericht gemäß Art. 272 GZPO richtig entschieden hatte. Das Revisionsgericht teilte die Begründung des Klägers für die Notwendigkeit der zusätzlichen Sicherung des Eigentums, trotz der Anwendung einer Sicherungsmaßnahme vor der Klageerhebung.

► 12 – 3/2020

Die Nichtigkeit der Bürgschaft gemäß Art. 892 Abs. 1 des ZGB

OGH, Urt. v. 24. Dezember 2019 135-1359-2019

Art. 892 Abs. 1 des ZGB

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bürgschaft ist die Festlegung des Höchstbetrags der Haftung des Bürgen in der eigenständigen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürge oder die einseitige Erklärung des Bürgen. Die Wirksamkeit ist ausgeschlossen, wenn die Bürgschaft im Darlehensvertrag erklärt wird.

Anmerkung des Herausgebers: Das Gericht erster Instanz bejahte die Forderung des Gläubigers nur gegenüber dem Kreditnehmer. Die Gerichte aller drei Instanzen wiesen darauf hin, dass der Grenzbetrag der Haftung des Bürgen in einem separaten Vertrag hätte vereinbart werden müssen und nicht in der Bürgschaftsvereinbarung, die als Teil des Darlehensvertrags betrachtet wurde. Die Auffassung des Klägers, dass der Bürge einen einheitlichen Darlehens- und Bürgschaftsvertrag unterzeichnet habe, wurde nicht geteilt.

► 13 – 3/2020

Weigerung der Aufhebung des Säumnisurteils

OGH, Urt. v. 19. Dezember 2019 7-738-2019

Art. 99 GZPO

Die Beendigung der Vollmacht des Vertreters (Rechtsanwalt) wird für die Aufhebung des Säumnisurteils nicht berücksichtigt, wenn der Vertreter nicht zur Verhandlung erscheint, es sei denn, die Vertretene hat das Gericht gemäß Art. 99 GZPO diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.